

Zusammenfassung der Diskussion

cher Art auch immer – das kirchliche Leben in der Pfarrei, d.h. in der kanonischen Wirklichkeit gewährleisten könnten. Das habe er mit der institutionellen Trennung gemeint, wie er diese anderwärts auch schon ausgeführt habe.

Gerard Batliner entgegnet ihm unter Bezugnahme auf das, was Carl Hans Brunschwiler in seinem Referat von heute morgen dargelegt hat, dass die Verweisung der Kirche ins Private nicht Verweisung schlechthin in die Selbstorganisation, ins kanonische Recht heisse. Die Kirche bleibe im Staat. Sie müsse Rechtsformen des Staates benützen. Es gebe nichts Zusätzliches. Demzufolge müsste die Kirche als Stiftung, Anstalt, Genossenschaft oder als Verein auftreten. Beim Verein müsse man sich aber klar sein, dass es unentziehbare Mitgliedschaftsrechte gebe. Es sei nicht getan mit der Verweisung ins Privatrecht. Wenn er sich richtig erinnere, so habe Domherr Christoph Casetti vor nicht zu langer Zeit geschrieben, man müsse aufpassen mit der Verweisung ins Privatrecht. Er gibt daher zu bedenken, dass man u. U. in ein Gefäss hineinkommen könne, das weniger passe als das öffentlich-rechtliche, das auf irgendeine Art ein adaptierfähiges Gefäss sei, wo vielleicht nur die äusserste Hülle da sei, innerhalb welcher aber sehr viel Freiraum bleibe.